



Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Daaden-Herdorf

§ 1 Name

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Daaden-Herdorf“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind der Ortsverband (OV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband Altenkirchen für den Bereich der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Verbindung von Ökologie, Selbstbestimmung, erweiterter Gerechtigkeit und lebendiger Demokratie an. Mit gleicher Intensität treten die GRÜNEN ein für Gewaltfreiheit und Menschenrechte. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Daaden-Herdorf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,
 - die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
 - die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
 - die den von der Mitgliederversammlung des Ortsverbands festgesetzten Beitrag zahlen und
 - die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf haben; Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag vom OV-Vorstand beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim OV-Vorstand beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der OV-Vorstand.
- (3) Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Antragsteller*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.
- (5) Personenbezogene Daten werden verarbeitet von
 - Mitgliedern
 - Personen, die eine Mitgliedschaft beantragt haben
 - Personen, die an den OV gespendet haben

- Personen, die ein Mandat für den OV in Vertretungskörperschaften oder Ausschüssen wahrnehmen.

Die hierzu erforderlichen Daten dürfen elektronisch verarbeitet werden. Sie werden ausschließlich für Zwecke der Partei verarbeitet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem OV-Vorstand oder dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat. Eine Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht als Ausschlussantrag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der OV-Vorstand kann ein Mitglied streichen
 - wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf verlegt, sofern eine Meldung an die nun zuständige Gliederung erfolgt ist oder
 - wenn es postalisch für die Organe des Ortsverbandes nicht mehr erreichbar ist.
- (5) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Ist ein Mitglied in der Zahlung seines Beitrags mehr als ein Jahr im Rückstand und zahlt es nach einer ersten schriftlichen Mahnung durch den KV keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der OV-Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Sie ist mindestens einmal pro Jahr vom OV-Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein/eine Sprecher*in. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.

- (3) Der OV-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen, wenn 4 Parteimitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
- b. Wahl und Entlastung des OV-Vorstands,
- c. Wahl der Kassenprüfer*innen,
- d. gegebenenfalls Wahl von Delegierten und deren Stellvertreter*innen
- e. Aufstellen der Kandidat*innen zu Wahlen,
- f. Satzungsänderungen,
- g. Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied und dem OV-Vorstand gestellt werden und müssen dem Tagungspräsidium schriftlich vorliegen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) Im Regelfall leitet der OV-Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- (5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 9 Der OV-Vorstand

- (1) Der OV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten politischen Sprecher*innen und einem/einer Kassierer*in, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer*innen und einen/eine Schriftführer*in wählen. Die Ämter der politischen Sprecher*innen sowie der Vorstand insgesamt sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (3) Der OV-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn der Geschäftsführende Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem OV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des OV-Vorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
- (6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten OV-Vorstands.
- (7) Tritt der gesamte OV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer OV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen OV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Ortsverbands den Kreisvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines OV-Vorstands einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des OV-Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Ortsverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
- (2) Der OV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des OV-Vorstands geregelt.

§ 11 Ablauf der OV-Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen und müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
- (2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei Kassenprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und dieser berichten müssen.
- (2) In der Höhe des Mitgliedsbeitrags folgt der Ortsverband den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Altenkirchen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt über den Kreisvorstand. Er leitet den nach Abzug der Beitragsumlage an Landes- und Bundesverband verbleibenden Teil an den Ortsverband weiter.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der OV-Vorstandsmitglieder, von Delegierten sowie die Aufstellung der Kandidat*innen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahlen zum OV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - a. Erhält im ersten Wahlgang keiner/keine der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet
 - b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den besten Stimmenergebnissen statt.
 - c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (4) Delegierte werden für ein Jahr gewählt. Konnten Delegiertenneuwahlen nicht rechtzeitig stattfinden, verlängert sich das Mandat der zuletzt gewählten Delegierten bis zur nächstmöglich einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (5) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung Anwendung.

§ 15 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

- (1) Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.
- (2) Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Ortsverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

§ 16 Änderungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung des Ortsverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer 3/4 Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband Altenkirchen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am _____ in Kraft gesetzt. Sie tritt in dieser Form zum _____ in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.
- (4) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Ortsverbands sein dürfen, so ist der OV-Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der OV-Vorstand

ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.

Nachstehende Unterzeichner*innen haben dem Erlass dieser Satzung in der Gründungsversammlung am 20. Juli 2020 zugestimmt:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____